



Newsletter

der AG Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

2015-09

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anliegend übersenden wir Ihnen den Newsletter 2015-09

1. Urteile aus dem Medizinrecht

Weiterbeschäftigungsklage einer Internistin in Weiterbildung erfolgreich

Voraussetzung für eine Befristung eines Arbeitsvertrags mit einem Arzt in Weiterbildung ist nach § 1 Abs. 1 ÄArbVtrG, dass die Beschäftigung des Arztes seiner zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung dient. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber bei Abschluss des befristeten Arbeitsvertrags zu diesem Zweck eine Weiterbildungsplanung erstellen muss, die zeitlich und inhaltlich auf die konkrete Weiterbildung zugeschnitten ist. Die Planung muss nicht Inhalt der (schriftlichen) Befristungsabrede sein; sie muss aber objektiv vorliegen.

Da das beklagte Krankenhaus keinen bei Abschluss des Arbeitsvertrags erstellten Weiterbildungsplan vorlegen konnte, gab das LAG Baden-Württemberg der in erster Instanz abgewiesenen Klage einer Fachärztin für Innere Medizin in Weiterbildung statt und hob die Befristung ihres Arbeitsvertrags auf. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der entscheidungserheblichen Rechtsfrage zugelassen.

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 11.09.2015 – 1 Sa 5/15

rbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=19818

Wer leidet, muss zum Arzt gehen und kann keine unterlassene Überweisung geltend machen

Ein Heilpraktiker muss einen Patienten nach erfolgloser Behandlung nicht zur Weiterbehandlung an einen Arzt zurückverweisen, wenn der Patient aufgrund offensichtlicher Leiden auch als medizinischer Laie selbst erkennen kann, dass ein Arztbesuch erforderlich ist. In diesem Fall ist der Heilpraktiker nicht zur Schmerzensgeldzahlung verpflichtet; darauf, ob seine

Naturheilmethoden erfolgversprechend waren, kommt es nicht an.

Amtsgericht Ansbach, Urteil vom 07.07.2015 – 2 C 1377/14

Urteil bisher nicht veröffentlicht

OLG bestimmt Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO

Im Arzthaftungsprozess bestimmt sich der Erfolgsort des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung regelmäßig nach dem Ort der in Frage stehenden fehlerhaften ärztlichen Behandlung, wenn durch diese die primäre Gesundheitsbeschädigung des klagenden Patienten eingetreten ist. Das gilt auch bei einer im Rahmen einer Praxisbehandlung geltend gemachten Unterlassung ordnungsgemäßer Diagnostik und Behandlung: der Erfolgsort liegt in der Praxis, wenn mit dem Unterlassen eine primäre gesundheitliche Folge, wie z.B. eine unnötige Fortdauer eines Schmerzzustandes, verbunden war. Der Ort, an dem verbleibende oder vertiefende Schmerzen als weitere sekundäre Schadensfolgen der zuvor vollendeten ärztlichen Behandlung eingetreten sind, ist kein Erfolgsort im Sinne von § 32 ZPO.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 16.06.2015 – 32 Sa 17/15

openjur.de/u/854076.html

Widerruf der Zulassung von Kava-Kava-Arzneimitteln war rechtswidrig

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat die Zulassungen für pflanzliche, angstlösende Arzneimittel mit dem Wirkstoff Kava-Kava für insgesamt 15 Arzneimittel zu Unrecht widerrufen. Im Mai 2014 war der behördliche Widerrufsbescheid mit der Begründung aufgehoben worden, das Nutzen-Risiko-Verhältnis der streitigen Kava-Kava-haltigen Arzneimittel sei nicht ungünstig. Die Berufung der BRD hiergegen wurde nun zurückgewiesen.

Durch die seit 2002 bestehende ärztliche Verschreibungspflicht, die Begrenzung der maximalen Tagesdosis und der Anwendungsdauer, die regelmäßige Bestimmung der Leberwerte und die Vermeidung von Alkohol sowie einer begleitenden Medikation insbesondere mit Betablockern, Antidepressiva und Migränemitteln könnte die lebertoxischen Risiken bei Beachtung bestimmter Maßnahmen auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Soweit die bisher umgesetzten Maßnahmen nicht genügten, komme kein Widerruf in Betracht, sondern müsse die Zulassung angepasst werden.

Kava-Kava (Rauschpfeffer) ist ein Strauch, der vor allem auf Inseln des südlichen Pazifiks vorkommt. In Deutschland waren Kava-Kava-haltige Arzneimittel in Kapsel-, Tabletten- oder Tropfenform zur Behandlung von nervösen Angst-, Spannungs- und Unruhezuständen auf dem Markt. Der 13. Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.02.2015 – 13 A 1371/14 u. a.

openjur.de/u/765553.html

Überprüfung einer Rüge durch Vorstand der Ärztekammer erfordert grundsätzlich eine Hauptverhandlung

Das durch § 58a Abs. 4 HeilBerG NRW angeordnete Verfahren für die berufsgerichtliche Nachprüfung einer gemäß § 58a Abs. 1, 3 HeilBerG NRW erteilten Rüge ist nach den für das heilberufsgerichtliche Verfahren auch sonst geltenden Bestimmungen des VI. Abschnitts des HeilBerG NRW durchzuführen. In der Regel ist daher auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil zu entscheiden (§§ 84 ff., §§ 92 ff. HeilBerG NRW), gegen welches das Rechtsmittel der Berufung gegeben ist (§ 98 HeilBerG NRW). Abweichend davon kann das Gericht gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 HeilBerG NRW nach Ermessen in leichteren Fällen ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. Rechtsbehelf ist dann entsprechend § 83 Abs. 3 HeilBerG NRW der Antrag auf mündliche Verhandlung. Bestreitet der Beschuldigte das ihm vorgeworfene Verhalten im Tatsächlichen, ist eine Hauptverhandlung durchzuführen.

Landesberufsgericht für Heilberufe beim OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03.08.2015 – 6t E 964/13.T

openjur.de/u/854672.html

BGH bejaht Anspruch eines Klinikpatienten auf Auskunft in Bezug auf anderen Patienten

Will der Patient eines Krankenhauses vom Krankenhausträger die Adresse eines Mitpatienten erfahren, damit er gegen diesen einen deliktischen Schadensersatzanspruch wegen einer während des Klinikaufenthalts durch einen anderen Patienten begangenen vorsätzlichen Körperverletzung geltend machen kann, so ist der Krankenhausträger grundsätzlich zur Auskunft verpflichtet. Insoweit überwiegt bei der im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 LKHG M-V vorzunehmenden Interessen-abwägung regelmäßig das Auskunftsinteresse des Geschädigten das Datenschutzinteresse des Schädigers.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.01.2015 - VI ZR 137/14

openjur.de/u/830702.html

Hinweis: Dagegen hat der BGH mit Urteil vom 20.01.2015 (VI ZR 137/14) entschieden, dass es einer Klinik aus datenschutzrechtlichen Gründen verwehrt ist, einem auf Schadensersatz klagenden Patienten die private Adresse eines angestellten Arztes herauszugeben.

Bei der Auslegung des EBM-Wortlauts ist auf die Bezeichnungen des EBM selbst abzustellen

In einem Streit über die Festsetzung des Regelleistungsvolumens, speziell um die Frage, welche Leistungsziffern des EBM bei Anwendung der Präambel 4.1 Punkt 4. EBM Berücksichtigung finden, hat das SG Marburg auf die Klage einer zur hausärztlichen Versorgung zugelassenen Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin hin entschieden:

Bei der Abgrenzung, welche „Arztfälle im fachärztlichen Versorgungsbereich“ der Rechtsfolge von Präambel 4.1 Punkt 4. EBM unterfallen, ist – jedenfalls bei neuropädiatrischen Leistungen – auf die entsprechenden Kapitel- und GOP-Bezeichnungen des EBM selbst und nicht auf sonstige medizinische Definitionsquellen abzustellen.

SG Marburg, Urteil vom 17.06.2015 – S 16 KA 188/13

openjur.de/u/830381.html

Abrechnungstreit mit Krankenhaus: Krankenkassen-Aufrechnung unwirksam

Aufrechnungserklärungen der Krankenkassen müssen den Minimalanforderungen an die Bestimmtheit genügen. Andernfalls können die Wirkungen der Aufrechnung im Sinne des § 389 BGB nicht festgestellt werden. Die bloße Ankündigung, eine nicht bezifferte Summe „mit der nächsten Zahlung in Abzug“ zu bringen, genügt den Anforderungen nicht.

Die in Bayern bis 2010 gebräuchlichen Pflegesatzvereinbarungen regeln eine zweitstufige Fälligkeit: Die Anspruchsfälligkeit und die Zahlungsfälligkeit. Für eine wirksame Aufrechnung ist neben der Anspruchsfälligkeit auch die Zahlungsfälligkeit notwendig.

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 14.07.2015 – L 5 KR 461/13

sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=179578

Leistungsantrag eines Versicherten gegen die Krankenkasse ist zu entsprechen

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 SGB V hat die Krankenkasse über einen Antrag auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme eingeholt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Kann die Kasse diese Fristen nicht einhalten, hat sie dies den Leistungsberechtigten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Die hinreichende Mitteilung über Gründe der Verzögerung im Sinne des § 13 Abs. 3 a S. 5 SGB V setzt zwingend eine ausdrückliche schriftliche Klarstellung voraus, welche gesetzliche Entscheidungsfrist einschlägig ist und warum diese ggf. nicht eingehalten werden kann. Versäumt es die Kasse, das Verfahren von Beginn an so zu betreiben, dass ein Abschluss innerhalb der vorgesehenen Entscheidungsfrist (hier: 5-Wochen-Frist) erzielt werden kann, fehlt es grundsätzlich an einem hinreichenden Grund für eine Verzögerung; die Leistung gilt nach Ablauf der Frist als genehmigt (§ 13 Abs. 3a S. 6).

Sozialgericht Gießen, Urteil vom 26.06.2015 – S 7 KR 429/14

sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=179510

2. Aktuelles

KBV legt aktuelles Statistikmaterial zur Entwicklung Medizinischer Versorgungszentren vor

Ärzte in der ambulanten Versorgung arbeiten immer häufiger in Kooperationen. Schon jetzt ist die Hälfte der Ärzte kooperativ tätig. Nur wenig mehr als die Hälfte der ambulant tätigen Ärzte aktuell in Einzelpraxen tätig; ein gutes Drittel arbeitet in Berufsausübungsgemeinschaften. In MVZ sind 8,2% und in Praxen mit angestellten Ärzten 7,4% der ambulant tätigen Ärzte aktiv. Dies geht aus aktuellem Zahlenmaterial der KBV hervor, die zuletzt u.a. die Statistiken „Medizinische Versorgungszentren aktuell“ und „Entwicklungen der Medizinischen Versorgungszentren“ veröffentlicht hat.

www.kbv.de/media/sp/mvz_aktuell.pdf

www.kbv.de/media/sp/mvz_entwicklungen.pdf

Arzneiverordnungs-Report 2015 veröffentlicht

Im vergangenen Jahr sind die Arzneimittel-Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung um mehr als zehn Prozent auf den Rekordwert von 35,4 Milliarden Euro gestiegen. Dies geht aus dem Arzneiverordnungs-Report 2015 hervor, für den 820 Millionen Rezepte von mehr als 200.000 Ärzten und Zahnärzten ausgewertet wurden. Der Anstieg um 3,3 Milliarden Euro wird vor allem auf die gesetzliche Absenkung des Herstellerrabatts von 16 auf sieben Prozent sowie auf eine starke Verteuerung der Therapie mit patentgeschützten Arzneimitteln zurückgeführt.

Im Markt der patentgeschützten Fertig-Arzneimittel sei ein starker Ausgabenanstieg um 15,1% zu verzeichnen. Der Ausgaben-Anstieg werde unter anderem von neuen Hochpreis-Arzneimitteln forciert. Neuartige Hepatitis-C-Präparate und moderne Krebsmittel beispielsweise trieben die Ausgabenentwicklung voran. Mit der neuen Preispolitik im Patentmarkt führe der Pharmamarkt die Solidargemeinschaft der GKV langfristig an ihre finanzielle Grenze.

Pressemitteilung:

www.wido.de/fileadmin/wido/downloads/pdf_arzneimittel/wido_arz_avr2015_pk_0915.pdf

3. Sonstiges

a) Bericht aus der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht vom 18.9.2015

Der Geschäftsführende Ausschuss (GfA) der Arbeitsgemeinschaft wurde neu gewählt. Neu im Ausschuss ist der Kollege Dr. Max Middendorf aus Münster. Er folgt Rechtsanwalt Prof. Dr. Franz-Josef Dahm, der nach langjähriger, aktiver und engagierter Mitgliedschaft nicht erneut für den GfA kandidiert hat.

Die Mitgliederversammlung hat außerdem beschlossen, den Mitgliedsbeitrag ab 2016 auf EUR 100,00/Jahr zu erhöhen.

b) Stellenanzeige der Rechtsanwaltskanzlei Dierks + Bohle

Wir sind eine mit über 30 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ausschließlich im Gesundheitsrecht tätige Kanzlei. Zur Unterstützung unserer Büros in Berlin und Düsseldorf suchen wir ab sofort Kolleginnen und Kollegen für die Rechtsgebiete Arzneimittelrecht, Apotheken- und Wettbewerbsrecht sowie Vertragsarzt- und Gesellschaftsrecht. Sie bringen mindestens ein vollbefriedigendes Examen, Interesse an medizinrechtlichen Fragestellungen und idealer Weise ein Promotionsvorhaben mit.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

DIERKS + BOHLE Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

RA Dr. Thomas Willaschek

Kurfürstendamm 195 | 10707 Berlin | bewerbung@db-law.de

Impressum: Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltsverein, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon 030 – 72 61 52 – 0; Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit

Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die Mitgliederverwaltung des DAV:

Frau Görl (E-Mail-Adresse: goerl@anwaltverein.de) oder Herr Weiß (E-Mail-Adresse: weiss@anwaltverein.de)

D E U T S C H E R A N W A L T V E R E I N - Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 0 30 / 72 61 52 - 0,

Fax: 0 30 / 72 61 52 - 1 90, dav@anwaltverein.de

Hrsg. vom Geschäftsführenden
Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im DAV

